



# **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis**

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 3 Buchst. f der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24.07.1992 (GVBl. S: 383) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) die folgende von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 01.02.1994 beschlossene Satzung.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind

- a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen
- b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
- b. die Parkplätze
- c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle

- d. die Gehwege und Schrammborde
- e. Böschungen, Stützmauern und ähnliches
- f. Die Überwege

(3) <sup>1</sup>Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. <sup>2</sup>Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

<sup>3</sup>Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. <sup>2</sup>Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichtete nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) <sup>1</sup>Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. <sup>2</sup>Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. <sup>3</sup>Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. <sup>4</sup>Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

<sup>5</sup>Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. <sup>6</sup>Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. <sup>7</sup>Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10)
- b. den Winterdienst (§§ 13 und 14).

#### **§ 5 Verschmutzung durch Abwässer**

<sup>1</sup>Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. <sup>2</sup>Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

## **II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

#### **§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) <sup>1</sup>Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. <sup>2</sup>Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) <sup>1</sup>Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. <sup>2</sup>Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden. <sup>3</sup>Im Straßenkehrriech aufgefundene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.

(6) <sup>1</sup>Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, bei Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengeholte Unrat beseitigt werden. <sup>2</sup>Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 3) auch diese Reinigung.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

(1) <sup>1</sup>Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. <sup>2</sup>Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. <sup>3</sup>Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung, dies gilt besonders nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich und zwar

- in der Zeit vom 01. März bis 30. November bis spätestens 18.00 Uhr

zu reinigen.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. <sup>2</sup>Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>In der Zeit vom 01. Dezember bis einschließlich des letzten Tages im Monat Februar wird die öffentliche Straßenreinigung ausgesetzt. <sup>2</sup>Während dieser Zeit tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung nicht in Anwendung.

<sup>3</sup>Der Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt nach einem gesonderten Einsatzplan, wobei eine Gebührenumlage nicht erfolgt. <sup>4</sup>Der Einsatz von Streusalz sollte in eingeschränkter Form hinsichtlich Einsatzort und Dosierung nach dem jeweils neuesten Erkenntnisstand und unter Beachtung publizierter einschlägiger Richtlinien erfolgen.

<sup>5</sup>Die Verwendung von Streugeräten, die eine Feindosierung sicherstellen, ist zweckmäßig.

## **§ 9**

### **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **§ 10**

### **Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Stadt Zella-Mehlis übernimmt im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung die Aufgaben der Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenabschnitte), Wege und Plätze.

(2) Die Stadt Zella-Mehlis kann sich zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Die städtische Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Die Absicherung des Winterdienstes bleibt Aufgabe der nach § 3 Verpflichteten.

## **§ 11**

### **Anschlussgebiet**

(1) <sup>1</sup>Das Anschlussgebiet umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte), Wege und Plätze. <sup>2</sup>Auf die Aufnahme eines Grundstückes in die Anlage 1 besteht kein Anspruch.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. <sup>2</sup>Sie kann im Bedarfsfall nur durch eine Änderungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zella-Mehlis geändert bzw. ergänzt werden.

## **§ 12**

### **Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung**

(1) Die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen (laut Anlage 1) zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung hinsichtlich der allgemeinen Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c) einschließlich der Reinigung für die Überwege dieser Straßen berechtigt und verpflichtet.

(2) Für die in Anlage 1 nicht genannten Plätze und Straßen (Straßenabschnitte) gilt für die Verpflichteten den im § 4 genannten Umfang der Reinigungspflicht auf eigene Kosten zu reinigen.

### III WINTERDIENST

#### § 13 Schneeräumung

(1) <sup>1</sup>Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

<sup>3</sup>Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. <sup>4</sup>In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

<sup>5</sup>Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

<sup>6</sup>Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) <sup>1</sup>Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. <sup>2</sup>Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 14**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) <sup>1</sup>Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. <sup>2</sup>Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. <sup>3</sup>In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 13 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. <sup>4</sup>Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 13 Abs. 1, Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. <sup>2</sup>Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 13 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) <sup>1</sup>Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. <sup>2</sup>Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. <sup>3</sup>Streusalz darf nur in der geringstmöglichen Dosierung zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. <sup>4</sup>Der Einsatz sollte örtlich auf Steigungen, Gefahrenstellen, Treppen u. ä. beschränkt bleiben. <sup>5</sup>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auf keinen Fall bestreut werden. <sup>6</sup>Die Rückstände des Streusalzeinsatzes müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. <sup>7</sup>Es ist nicht zulässig, salzhaltigen Matsch auf Baumscheiben und anderen unbefestigten oder begrünten Flächen abzulagern.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 13 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

## SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Ausnahmen

(1) <sup>1</sup>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 16 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung haben die Verpflichteten Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 VKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. <sup>2</sup>Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) findet Anwendung. <sup>3</sup>Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Zella-Mehlis.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet
2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt
3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet
4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält
5. entgegen den §§ 13 und 14 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.



## **§ 18 Zwangsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. <sup>2</sup>Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zella-Mehlis, 10.02.1994

P a n s e  
Bürgermeister

**Verzeichnis der Straßen mit Anschluss- und Benutzungszwang**

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt:

Alte Straße  
Bahnhofstraße  
Braugasse ab Nr. 6/11  
Dr.-Wilh.-Külz-Straße  
Ernststraße  
Hauptstraße außer 41-57 ungerade Hausnummern  
Heinrich-Ehrhardt-Straße ab Nr. 34/39  
Heinrich-Heine-Straße  
Industriestraße  
Kirchstraße  
Lämmermannstraße  
Liebknecht-Platz  
Louis-Anschütz-Straße  
Marcel-Callo-Platz  
Meininger Straße  
Mühlstraße  
Oberhofer Straße  
Peter-Haseney-Straße bis Nr. 10/23 einschließlich Verbindungsstraße bis zur Meininger Str.  
Regenbergstraße bis Nr. 5  
Ruppbergstraße bis Nr. 10  
Schönauer Straße  
Schubertstraße  
Sternbergstraße  
Suhler Straße  
Talstraße  
Zellaer Markt